



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 3 / 98

2. März 1998

Redaktion:
H. Köhler

Wahlordnung der Fachhochschule Aachen

vom 24. Januar 1990

in der vom

21. Juni 1996 geltenden Fassung

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen.

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Wahlordnung

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	5
-----	---------------------------	---

TEIL I **Wahlen zum Konvent, Senat, Fachbereichsrat und zur Frauenkonferenz**

§ 2	Wahlrecht	5
§ 3	Zahlenmäßige Stärke der Organe, Sitzverteilung auf die Gruppen . .	5
§ 4	Entbehrlichkeit von Wahlen	6
§ 5	Verbindung von Wahlen	6
§ 6	Wahlvorstand	6
§ 7	Unterstützung des Wahlvorstandes.	6
§ 8	Aufstellung des Wählerverzeichnisses	7
§ 9	Wahlausschreiben.	7
§ 10	Wahlvorschläge	8
§ 11	Inhalt der Wahlvorschläge	8
§ 12	Behandlung der Wahlvorschläge	9
§ 13	Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen.	9
§ 14	Bezeichnung der Wahlvorschläge	9
§ 15	Wahlsystem	9
§ 16	Wahlbekanntmachung	9
§ 17	Ausübung des Wahlrechts	10
§ 18	Wahlhandlung	10
§ 19	Briefwahl	11
§ 20	Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses . .	11
§ 21	Ermittlung des Wahlergebnisses bei Verhältniswahl.	11
§ 22	Ermittlung des Wahlergebnisses bei Mehrheitswahl	12
§ 23	Wahlniederschrift	12
§ 24	Benachrichtigung der gewählten Bewerber.	12
§ 25	Nachwahlen	12
§ 26	Veränderung der Gruppenzugehörigkeit.	13
§ 27	Wahlprüfung	13
§ 28	Aufbewahrung der Wahlunterlagen.	13

TEIL II **Wahlen in den Gremien, insbes. Wahl des Rektors, der Prorektoren, der Dekane, der Prodekane, des Abteilungssprechers Jülich, des stellvertr. Abteilungssprechers Jülich und der Frauenbeauftragten**

§ 29	Wahlen in den Gremien.	14
§ 30	Bildung des Wahlvorstandes für die Wahl des Rektors und der Prorektoren	14
§ 31	Wahl des Rektors	14
§ 32	Wahl der Prorektoren	15
§ 33	Wahl des Dekans und Prodekans	15
§ 34	Wahl des Abteilungssprechers Jülich und seines Stellvertreters . . .	15
§ 35	Wahl der Frauenbeauftragten	16

TEIL III **Schlußbestimmungen**

§ 36	Inkrafttreten	16
------	-------------------------	----

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der folgenden Gremien und zentralen Organe sowie für die Wahl des Abteilungssprechers Jülich, seines Stellvertreters und der Frauenbeauftragten

- | | | |
|--|---|---------|
| 1. Konvent | } | Teil I |
| 2. Senat | | |
| 3. Fachbereichsrat | | |
| 4. Frauenkonferenz | | |
| 5. Rektor | } | Teil II |
| 6. Prorektoren | | |
| 7. Dekan | | |
| 8. Prodekan | | |
| 9. Abteilungssprecher Jülich | | |
| 10. Stellvert. Abteilungssprecher Jülich | | |
| 11. Frauenbeauftragte | | |

TEIL I

Wahlen zum Konvent, Senat, Fachbereichsrat und zur Frauenkonferenz

§ 2

Wahlrecht

(1) Die Hochschulmitglieder (§ 7 Absatz 1 Punkt 3. bis 7. und Absatz 2 FHG) haben das aktive und passive Wahlrecht zum Konvent und Senat. Das aktive und passive Wahlrecht zur Frauenkonferenz haben nur die weiblichen Hochschulmitglieder. Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen (§ 9 Absatz 1 FHG) auszuüben. Satz 1 und 3 gelten entsprechend für Fachbereichsmitglieder (§ 22 Absatz 1 Satz 1 FHG).

(2) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich innerhalb einer vom Wahlvorstand im

Wahlausschreiben festzusetzenden Frist diesem gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Abweichend von Satz 1 üben die Studenten, die mehreren Fachbereichen angehören, ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören (§ 43 Absatz 4 FHG).

(3) Hauptberuflich im Sinne von § 7 Absatz 1 und 2 FHG bedeutet eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes.

(4) Das Wahlrecht steht auch den in § 7 Abs. 1 Ziffer 6 FHG genannten "Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" nur zu, soweit diese hauptberuflich im Sinne des Abs. 3 an der Fachhochschule Aachen beschäftigt sind.

§ 3

Zahlenmäßige Stärke der Organe, Sitzverteilung auf die Gruppen

(1) Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder

1. des Konvents ist
 - 22 Vertreter aus der Gruppe der Professoren,
 - 7 Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß
 - 7 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter
 - 7 Vertreter der Gruppe der Studenten,
2. des Senats ist
 - 12 Vertreter aus der Gruppe der Professoren,
 - 4 Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß
 - 2 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter
 - 5 Vertreter der Gruppe der Studenten,
3. des Fachbereichsrates ist
 - 6 Vertreter aus der Gruppe der Professoren,
 - 1 Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß
 - 1 Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter
 - 3 Vertreter der Gruppe der Studenten,

4. der Frauenkonferenz ist
 - 4 Vertreterinnen aus der Gruppe der Professorinnen,
 - 4 Vertreterinnen der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Mitarbeiterinnen in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß und der sonstigen Mitarbeiterinnen
 - 4 Vertreterinnen der Gruppe der Studentinnen

(2) Die Sitze der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß verteilen sich derart, daß jede Teilgruppe mindestens einen Sitz erhält, soweit nicht der Gruppe insgesamt nur ein Sitz in dem jeweiligen Organ zusteht.

(3) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt.

§ 4

Entbehrlichkeit von Wahlen

Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs. Maßgeblich sind die Verhältnisse in dem in § 9 Absatz (3) Satz 1 bestimmten Zeitpunkt.

§ 5

Verbindung von Wahlen

Die Wahlen zum Konvent, zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zu der Frauenkonferenz werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

§ 6

Wahlvorstand

(1) Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Professoren, drei Mitarbeitern und drei Studenten. Der Wahlausschuß des Senats bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes und die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern, die der jeweiligen Gruppe angehören und wahlberechtigt sein müssen. Bei der Be-

stellung sollen die Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden. Auf die in den Wahlvorstand zu Berufenden findet § 8 Absatz 2 FHG Anwendung. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet abschließend der Wahlausschuß.

(3) Der Wahlausschuß des Senats beruft die erste Sitzung des Wahlvorstandes ein. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter; die Gruppen sind zu berücksichtigen. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt die Namen der Mitglieder dieses Gremiums und der Ersatzmitglieder unverzüglich in der Fachhochschule bekannt.

(4) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung,
3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist mindestens vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(5) Die Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Wahlbekanntmachungstafeln:

Aachen:
 Bayernallee 9
 Boxgraben 100
 Eupener Str. 70
 Goethestr. 1
 Hohenstaufenallee 6
 Kalverbenden 6
 Worringer Weg 1

Jülich:
 Ginsterweg 1

(6) Die organisatorische Abwicklung der Arbeit des Wahlvorstandes beschließt er in seiner ersten Sitzung.

§ 7

Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmenabgabe und Stim-

menzählung bestellen. § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt für die einzelnen Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung spätestens in der 4. Woche vor der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(3) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wahlrecht ruht bei der Entbehrlichkeit von Wahlen (§ 4 Satz 1).

§ 9

Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens am 24. Arbeitstag nach seiner Berufung das Wahlausschreiben. Es ist mindestens vom Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern oder je einem Mitglied der einzelnen Gruppen des Wahlvorstandes zu unterzeich-

nen. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekanntzumachen und muß vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. den Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für die einzelnen Organe zu wählenden Mitglieder, nach Gruppen getrennt,
3. die Zeit und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung,
4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
5. den Hinweis, daß nur derjenige das Wahlrecht hat, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Einsprüche,
7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke innerhalb von drei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben. Anzugeben sind auch die Regelungen zur Rücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen sowie der letzte Tag der Rücknahmefrist,
9. den Hinweis, daß jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Organs nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
10. den Hinweis, daß jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Organ unterzeichnen darf,
11. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
13. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
14. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,

15. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,
16. den Hinweis, daß das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlaß hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden kann,
17. die Frist für die Abgabe der Erklärung nach § 2 Absatz 2.

(3) Ergibt sich innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens aufgrund von Änderungen eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Organe und getrennt nach Gruppen innerhalb von drei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge können nur durch den Vertretungsberechtigten der Vorschlagenden unter Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung **aller** Vorgeschlagenen und nur als Ganzes zurückgenommen bzw. geändert werden. Rücknahmen und Änderungen sind nur bis zum 7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist möglich. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen in NRW staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (3) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe jeweils für die Wahl zum Konvent und zum Senat ist zulässig.
- (4) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt seine Unter-

schrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.

(5) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen

(6) Wahlvorschläge, die den Vorschriften von Absatz 4 Satz 1 oder des § 11 Absatz 2 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

§ 11

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:
 1. Die Wahl, für die die Bewerber benannt werden,
 2. die Gruppe, für die die Bewerber benannt werden,
 3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit der Bewerber,
 4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zwei vom Hundert, wenigstens von einem und höchstens von fünfundzwanzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muß die schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen beiliegen.
- (3) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichner gemäß Absatz 2 Satz 1 zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des

Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt derjenige Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(4) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 12

Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Personen und Stellen nehmen die Wahlvorschläge gegen Empfangsbescheinigung entgegen. Auf den Wahlvorschlägen und Empfangsbescheinigungen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

(2) Der Wahlvorstand oder ein von ihm Beauftragter hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berichtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 13 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt der Wahlvorstand Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrüge und Anregung sind gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden auszusprechen.

§ 13

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für die Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Arbeitstagen auf. § 12 mit Ausnahme von § 12 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Geht für die Gruppe der Professoren bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Organ auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Geht im übrigen auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerber, als dieser Gruppe in dem Organ zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen nach § 3 Absatz 2 bekannt.

§ 14

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berichtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 15

Wahlsystem

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreter der einzelnen Organe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

(2) Die Personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund lose gebundener Listen durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

(3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

§ 16

Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 10 oder in § 13 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. Diese enthält.

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräu-

me und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,

2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschl. der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
4. den Hinweis, zu welchem Organ in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze im Organ zustehen.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist auch vor und in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

(3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 9 Absatz 1 Satz 2.

§ 17

Ausübung des Wahlrechts

(1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Die Stimmabgabe soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Ausschlußfrist zur Abgabe der Wahlvorschläge erfolgen.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet; im übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein. Das gilt auch für die Wahlumschläge.

(4) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeordneten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muß Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Das Kennwort der Liste ist ggf. als Zusatz aufzuführen.

(5) Bei Mehrheitswahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, daß die Stimme für einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

(7) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an

der neben dem Namen der Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(8) Jeder Wahlberechtigte hat bei Verhältniswahl für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.

(9) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen.

(10) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a) die nicht in einem oder nicht in einem für betreffende Wahl vorgesehenen Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
- e) auf dem mehr Stimmen abgegeben sind, als dem Wahlberechtigten im einzelnen zustehen.

§ 18

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum einen Wahlleiter, der Mitglied des Wahlvorstandes sein muß, seinen Stellvertreter, sowie Wahlhelfer. Der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt der Wahlleiter ein Protokoll an.

(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den dazugehörigen Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlleiter festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens der Wahlleiter oder sein Stellvertreter und ein weiterer Wahlhelfer anwesend

sein. Es dürfen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.

(4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler die Umschläge dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes oder dem Wahlhelfer, der sie in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die entsprechenden Wahlurnen legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln oder Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich der Wahlleiter davon zu überzeugen, daß der Verschluß unverseht ist.

(6) Der Wahlleiter sorgt dafür, daß die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Der Wahlvorstand veranlaßt, daß die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmauszählung abgeholt werden.

(7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 19

Briefwahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er dies beim Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist persönlich oder durch einen entsprechend ausgewiesenen Beauftragten beantragt. § 18 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Dem Wahlberechtigten sind ein Stimmzettel mit Wahlumschlag für jede der vorgesehenen Wahlen, ein Wahlbriefumschlag mit dem Vermerk **Schriftliche Stimmabgabe** zur Aufnahme der Wahlumschläge und des Wahlscheins, ein größerer Freiumschlag mit Anschrift des Wahlvorstandes und Absender des Wahlberechtigten, eine Briefwahlerrläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushängung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht aus, indem er die von ihm ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt, diese Wahlumschläge mit dem Wahlschein in dem Wahlbriefumschlag verschließt und dem Wahlvorstand so rechtzeitig übergibt oder übersendet, daß der Wahlbriefumschlag vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei Mitglieder des Wahlvorstandes und ein Wahlhelfer, die nicht einer Gruppe angehören dürfen, die Wahlumschläge der rechtzeitig eingegangenen und noch verschlossenen Wahlbriefumschläge und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.

(4) Nach Abschluß der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 20

Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahlen nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zusammenzuzählen.

(3) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

(4) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels, der zu Zweifeln Anlaß gibt, entscheidet der Wahlvorstand. Der Entscheid wird auf dem Stimmzettel vermerkt.

§ 21

Ermittlung des Wahlergebnisses bei Verhältniswahl

(1) Die Summe der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallene

nen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Liste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. § 22 gilt entsprechend.

(3) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Läßt sich bei Listenverbindungen die Reihenfolge nach Satz 1 nicht ermitteln, entscheidet das Los. Gewählt sind so viele Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe zustehen.

(5) Nach der Wahl von Dekan und Prodekan rücken in den Fachbereichsrat aus der Gruppe der Professoren die gemäß Absatz 4 nächstplazierten Bewerber aus den Listen nach, aus denen der Dekan und der Prodekan stammen.

§ 22

Ermittlung des Wahlergebnisses bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 23

Wahlniederschrift

(1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; für die Unterzeichnung gilt § 9 Absatz 1 Satz 2.

(2) Die Niederschrift muß getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten:

1. Die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summe der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen einschl. der bei Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidaten auf den einzelnen Listen,
6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Namen der gewählten Bewerber,
8. Im Falle von § 25 Absatz 1 Buchstabe a und b einen Hinweis auf die Nachwahl.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten bekannt. Der Aushang erstreckt sich über zwei Wochen.
- (3) Je eine Niederschrift über die Wahl zu den einzelnen Organen gibt der Wahlvorstand der Hochschulverwaltung zur Aufbewahrung.

§ 25

Nachwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn
 - a) eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
 - b) die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt,

daß Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,

- c) aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.
- d) durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen die Gremien über die vorgeschriebene Amtsperiode hinaus bestehen bleiben und Mitglieder nach Ablauf der normalen Wahlperiode ausscheiden und nicht durch Nachrücker ersetzt werden können.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a und b leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein; mit der Durchführung kann vor Abschluß der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen bekanntzugeben. Der Wahlausschuß kann durch Beschluß, der öffentlich bekanntzugeben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, daß die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 26

Veränderung der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Organs oder ergibt sich nachträglich, daß bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Organs ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Organ aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 27

Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist und wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die

Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.

(2) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuß des Senats.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 28

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt § 24 Absatz 3 entsprechend. Sie müssen bis zum Abschluß der nächsten Wahl aufbewahrt werden, die Niederschriften jedoch 10 Jahre.

TEIL II

Wahlen in den Gremien, insbes. Wahl des Rektors, der Prorektoren, der Dekane, der Prodekane, des Abteilungssprechers Jülich, des stellvertr. Abteilungssprechers Jülich und der Frauenbeauftragten

§ 29

Wahlen in den Gremien

Wahlen in den Gremien erfolgen, sofern das FHG oder die Grundordnung der FH Aachen keine abweichenden Regelungen enthalten, durch Abgabe von Stimmzetteln; sie können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht. Briefwahl findet nicht statt. Wenn in einzelnen Fällen durch diese Wahlordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt folgende Regelung: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 30

Bildung des Wahlvorstandes für die Wahl des Rektors und der Prorektoren

(1) Für die Wahl des Rektors und der Prorektoren bildet der Konvent unverzüglich nach seiner Bildung aus seiner Mitte einen Wahlvorstand, der aus einem Mitglied der Gruppe der Professoren als Vorsitzendem und je einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter und der Gruppe der Studenten besteht; es ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen. Der Vertreter der jeweiligen Gruppe im Wahlvorstand wird

von den anwesenden Mitgliedern der betreffenden Gruppe im Konvent mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; die Abstimmung ist offen. § 6 Absatz 2 Satz 4 und 5, Absatz 4 und 6 sowie § 7 gelten entsprechend.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Wahl des Rektors und der Prorektoren im Konvent, die spätestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Rektors stattfinden soll.

§ 31

Wahl des Rektors

(1) Rechtzeitig vor Ablauf der Frist nach § 30 Absatz 2 fordert der Wahlvorstand den Senat zur Abgabe eines Wahlvorschlags gemäß § 15 Absatz 4 FHG auf.

(2) Der Senat ist unverzüglich nach seiner Aufforderung gemäß Absatz 1 einzuberufen, um über die Wahlvorschläge für die Rektorwahl zu beschließen.

(3) Jedes Senatsmitglied kann einen Bewerber gemäß § 15 Absatz 3 FHG vorschlagen. Der Vorschlag ist nur gültig, wenn eine Erklärung des Bewerbers vorliegt, daß er mit seiner Kandidatur einverstanden ist und im Falle einer Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Am Ende der Aussprache beschließt der Senat darüber, ob er dem Konvent einen oder zwei Bewerber vorschlagen will. Die Stimmabgabe im Senat ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel in einem Wahlumschlag. Jedes Senatsmitglied hat eine Stimme. Benannt sind die Bewerber, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.

(4) Der Senat übermittelt dem Wahlvorstand des Konvents unverzüglich seinen Beschluß. Der Wahlvorstand lädt unverzüglich die Mitglieder des Konvents und die Kandidaten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zur Wahlversammlung ein. Zugleich mit der Versendung sind die Wahlvorschläge nach § 6 Absatz 5 in der Fachhochschule bekanntzumachen; dabei ist der Wahltermin anzugeben.

(5) Die Wahlversammlung findet jeweils in der zweiten Woche nach der Beschlußfassung des Senats statt. Sie wird vom Wahlvorstand geleitet. In der Wahlversammlung stellen sich die Kandidaten dem Konvent vor.

(6) Die Wahl im Konvent ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Briefwahl findet nicht

statt. Ist dem Konvent ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Konvent zwei Bewerber vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Konvents eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, die anders als mit Ja oder Nein abstimmen oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Gewählt ist der Bewerber, für den die Mehrheit der Mitglieder des Konvents stimmt. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so findet am gleichen Tage eine weitere Stimmabgabe statt.

(7) Wird keiner der vom Senat vorgeschlagenen Bewerber vom Konvent gewählt, so teilt der Wahlvorstand dies unverzüglich dem Senat mit, der dem Konvent einen neuen Vorschlag unterbreitet; die Absätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

(8) Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Konvent, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse in der Fachhochschule bekannt. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren und als Wahlunterlagen der Hochschulverwaltung zu übergeben. Aufbewahrungsfristen gelten gemäß § 28.

(9) Der amtierende Rektor hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung jeweils unmittelbar und unverzüglich über die Wahlvorschläge rechtzeitig vor der Wahl zu unterrichten.

§ 32

Wahl der Prorektoren

(1) Der Senat schlägt dem Konvent im Einvernehmen mit dem neugewählten Rektor drei Prorektoren vor und teilt diesen Wahlvorschlag dem Wahlvorstand des Konvents und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung entspr. § 31 Absatz 9 mit. Vor der Wahl legt der neue Rektor fest, in welcher der ständigen Kommissionen die Prorektoren den Vorsitz führen sollen. Für das weitere Verfahren gilt § 31 Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 entsprechend. Über die einzelnen Kandidaten wird mit Ja oder Nein abgestimmt. § 31 Absatz 6 Satz 1 bis 4 und 6 gilt entsprechend. Die Prorektoren sind gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konvents für den Vorschlag stimmt.

(2) Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so legt der Senat im Einvernehmen mit dem neugewählten Rektor unverzüglich erneut einen Vorschlag vor. Für die Wahl gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 33

Wahl des Dekans und Prodekan

(1) Der neugewählte Fachbereichsrat ist unverzüglich nach seiner Bildung durch den amtierenden Dekan einzuberufen, um einen Wahlvorstand (1 Professor als Vorsitzender, 1 Mitarbeiter, 1 Student) für die gleichzeitig durchzuführende Wahl des Dekans und des Prodekan aus seiner Mitte zu wählen. Diese Sitzung darf frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Einladung stattfinden. Der Wahlvorstand übernimmt nach seiner Wahl die Leitung dieser Sitzung. Von den Mitgliedern des Fachbereichsrates werden Bewerber aus der Gruppe der gewählten Professoren für das Amt des Dekans und des Prodekan auf getrennten Wahlformularen vorgeschlagen. § 31 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wahlberechtigt sind die neugewählten Mitglieder des Fachbereichsrates. Für die Durchführung der Wahlen gilt § 31 Absatz 6 entsprechend. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) Die Wahlvorgänge sind vom Wahlvorstand zu protokollieren und als Wahlunterlagen im Fachbereich gemäß § 28 aufzubewahren.

(4) Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis im Fachbereich und teilt es dem Rektor mit.

§ 34

Wahl des Abteilungssprechers Jülich und seines Stellvertreters

(1) Der Abteilungssprecher der Abteilung Jülich und sein Stellvertreter werden innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Wahl der Dekane und Prodekane aus den Professoren der Abteilung von den neugewählten Fachbereichsräten der Abteilung Jülich gewählt.

(2) Die Wahlvorstände für die Wahlen der Dekane und Prodekane der Abteilung Jülich leiten auch die Wahlen für den Abteilungssprecher und seinen Stellvertreter. Zur Durchführung wählen sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Vertreter.

(3) Findet nach Bildung eines neugewählten Fachbereichsrates eine Neuwahl des Dekans und Prodekan nicht statt, so haben die amtierenden Dekane der Fachbereichsräte der Abteilung Jülich die neugewählten Fachbereichsräte unverzüglich nach deren Wahl einzuberufen, um je einen Wahlvorstand (1 Professor, 1 Mitarbeiter, 1 Student) für die Wahl des Abteilungssprechers und seines Stellvertreters zu

wählen. Diese Sitzung darf frühestens eine Woche nach Bekanntgabe der Einladung stattfinden. Innerhalb von zwei Wochen nach Bildung der Wahlvorstände sind der Abteilungssprecher und sein Stellvertreter zu wählen. Zur Durchführung dieser Wahl wählen die Wahlvorstände aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Vertreter.“

(4) Im übrigen findet § 33 sinngemäß Anwendung.

§ 35

Wahl der Frauenbeauftragten

(1) Die Frauenkonferenz ist unverzüglich nach ihrer Wahl von der amtierenden Frauenbeauftragten einzuladen.

(2) Die Frauenkonferenz wählt aus ihrer Mitte die Frauenbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen mit einfacher Mehrheit.

(3) Die neugewählte Frauenbeauftragte teilt das Ergebnis nach Absatz 2 dem Rektor unverzüglich mit.

In der danach folgenden Senatssitzung bestellt der Senat die unter Absatz 2 gewählten Frauen zur Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen.

TEIL III

Schlußbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wird gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 6 FHG vom Senat beschlossen. Sie tritt mit der Veröffentlichung in den FH-Mitteilungen in Kraft.